

Benutzungs- und Entgeltordnung von Schulbüchern an Schulen in Trägerschaft der Gemeinde Nünchritz (Schulbuchordnung)

Die Gemeinde Nünchritz stellt als Schulträger den Schülern und Schülerinnen die jeweils erforderlichen Schulbücher und Arbeitshefte leihweise gemäß § 38 des Sächsischen Schulgesetzes (SächsSchulG) zur Verfügung.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Schulbuchordnung gilt für alle Personensorgeberechtigten, deren Kinder in der Grundschule Nünchritz und der Oberschule Nünchritz leihweise Lernmittel erhalten.

(2) Lernmittel sind von Schülern zum Lernen verwendete Gegenstände und Materialien, die für den Unterricht auf der Grundlage der ländergemeinsamen Bildungsstandards und der Lehrpläne erforderlich und zur Nutzung durch den einzelnen Schüler/die einzelne Schülerin bestimmt sind (Schulbücher und Arbeitshefte). Darunter fallen nicht:

- die zweckentsprechende persönliche Ausstattung der Schüler/-innen und
- Gegenstände, die auch außerhalb des Unterrichts gebräuchlich sind.

(3) Schulbücher sind nicht beschreibbare Druckerzeugnisse für die Hand des Schülers/ der Schülerin, die dazu dienen, den Lehrplan eines Faches schulartbezogen in Zielen und Inhalten zu erfüllen. Arbeitshefte sind vom Schüler/ von der Schülerin beschreibbare Begleitmaterialien, die im Unterricht oder für die Hausaufgaben verwendet werden.

(4) Mit der Übergabe der Schulbücher und Arbeitshefte an den Schüler/ die Schülerin durch die zuständige Lehrkraft wird zwischen der Gemeinde Nünchritz und dem Personensorgeberechtigten/ der Personensorgeberechtigten des Schülers/ der Schülerin als Entleiher ein Leihvertrag nach den §§ 598 ff des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geschlossen.

(5) Die Schulbuchordnung regelt die Höhe des Schadensersatzanspruches bei Verlust oder bei Beschädigung der zur Verfügung gestellten Schulbücher und Arbeitshefte.

§ 2 Pflichten des Schülers/ der Schülerin und ihrer Personensorgeberechtigten

(1) Der Schüler/ die Schülerin hat die entliehenen Schulbücher und Arbeitshefte pfleglich zu behandeln und für ihre Erhaltung Sorge zu tragen. Die Gebrauchsüberlassung an Dritte ist nicht zulässig. Die Schulbücher sind einzuschlagen und das Eintragen von schriftlichen Vermerken ist zu unterlassen.

(2) Nach Gebrauchsüberlassung sind durch den Schüler/ die Schülerin bzw. durch deren Personensorgeberechtigten im Schulbuch der Vor- und Zuname, die Klasse und das besuchte Schuljahr des Schülers/ der Schülerin einzutragen.

(3) Nach Gebrauchsüberlassung an den Schüler/ die Schülerin sind durch den Personensorgeberechtigten die überlassenen Schulbücher auf bereits vorhandene Schäden zu überprüfen. Sofern Schäden gemäß § 4 vorhanden sind, welche nicht bereits dokumentiert (§ 4 Abs. 6) wurden, sind diese unverzüglich gegenüber der Schule schriftlich zu dokumentieren und anzuzeigen.

(4) Nach Ablauf der Entleihzeit sind die Schulbücher in der Schule zurückzugeben. Die Entleihzeit richtet sich nach dem lehrplanmäßigen Inhalt des jeweiligen Schulbuches. Sie beträgt in der Regel ein Schuljahr. Verlässt ein Schüler/ eine Schülerin die Schule im laufenden Schuljahr, sind die Schulbücher und Arbeitshefte ebenfalls nach Maßgabe von Satz 1 zurückzugeben.

§ 3 Nutzungsdauer für Schulbücher

Unter Berücksichtigung eines normalen, gebrauchsbhängigen Verschleißes beträgt die Nutzungsdauer für Schulbücher vier Schuljahre, für Arbeitshefte in der Regel ein Schuljahr.

§ 4 Schadensersatz

(1) Bei Verlust oder Beschädigung von zur Verfügung gestellten Schulbüchern und Arbeitsheften ist der entstandene Schaden durch den Verursacher bzw. durch die Personensorgeberechtigten zu ersetzen. Die Höhe des Schadensersatzes ist in dieser Schulbuchordnung geregelt.

(2) Wenn Arbeitshefte beschädigt oder abhandengekommen sind, ist durch die Personensorgeberechtigten ein Neues zu beschaffen.

(3) Der Schadensersatz ist zu leisten, wenn Schulbücher erheblich beschädigt wurden, diese dadurch unbrauchbar sind und ersetzt werden müssen. Schulbücher müssen ersetzt werden, wenn:

- diese nicht mehr verwendbar sind (u.a. fehlende Seiten, Seiten vollständig eingerissen, stark verschmutzt, auffällig auf mehreren Seiten beschrieben, erhebliche Nässeschäden)
- diese dem Schüler/ der Schülerin abhandengekommen sind.

Das unbrauchbare Buch geht nach Zahlung der Schadenssumme in das Eigentum des Schülers/ der Schülerin über.

(4) Schadensersatz ist auch zu leisten, wenn Schulbücher durch unsachgemäße Handhabung beschädigt wurden bzw. eine übermäßige Abnutzung aufweisen. Das Schulbuch ist jedoch weiter verleihbar. Dazu gehören kleine Schäden, u.a. eingerissene Seite, leichte Verschmutzung, Verknickung des Einbandes, beschriebene Seite, leichte Feuchtigkeitsschäden. Bei Büchern mit weichem Einband wird eine normale Verknickung des Einbandes nicht als Beschädigung gewertet.

(5) Eine normale Abnutzung von Schulbüchern ist keine Beschädigung und bedarf keiner Schadensregulierung.

(6) Der Schulbuchverantwortliche/die Schulbuchverantwortliche der Schule stellt bei der Rückgabe des Schulbuches, in der Regel am Schuljahresende, nach Ermessen und in Abstimmung mit dem Schulträger, auf der Grundlage dieser Schulbuchordnung, den Umfang der Beschädigung fest. Der Buchzustand ist mit „weiter verleihbar“ oder „unbrauchbar“ einzuschätzen. Darüber hinaus werden weitere Vermerke, die den Buchzustand beschreiben, notiert.

§ 5 Höhe des Schadensersatzes

(1) Die Höhe des Schadensersatzes für Schulbücher, die erheblich beschädigt wurden und diese dadurch unbrauchbar (§ 4 Abs. 3 der Schulbuchordnung) sind und ersetzt werden müssen.

Wird bei der Rückgabe eines Schulbuches festgestellt, dass dieses über die normale, gebrauchsbhängige Benutzung hinaus verschlissen ist und dadurch die Nutzungsdauer nach § 3 verkürzt wird, ist der Personensorgeberechtigte des Schülers/der Schülerin zum anteiligen pauschalen Ersatz des Wiederbeschaffungswertes in nachfolgender Höhe verpflichtet:

- als Erstnutzer des Buches, ist der **Wiederbeschaffungswert** bis zum Ende des ersten Nutzungsjahres fällig

- als Zweitnutzer des Buches, verringert sich die Ersatzforderung **auf 75 % des Wiederbeschaffungswertes**
- als Drittnutzer des Buches, verringert sich die Ersatzforderung **auf 50 % des Wiederbeschaffungswertes**
- als Viertnutzer des Buches, verringert sich die Ersatzforderung **auf 25 % des Wiederbeschaffungswertes**

Für Bücher, die älter als die in § 3 der Schulbuchordnung festgelegten Nutzungsdauer sind, wird kein Schadensersatz geltend gemacht.

(2) Die Höhe des Schadensersatzes für Schulbücher, die durch unsachgemäße Behandlung beschädigt wurden oder eine übermäßige Abnutzung aufweisen, jedoch weiter verleihbar (§ 4 Abs. 4 der Schulbuchordnung) sind

- bei nicht sachgerechtem Umgang mit einem Schulbuch (gemäß § 4 Abs. 4) werden bis einschließlich dem Viertnutzer des Buches **25 % des Wiederbeschaffungswertes** erhoben.

Das Schulbuch verbleibt im Eigentum der Gemeinde Nünchritz.

§ 6 Fälligkeit

(1) Der festgesetzte Betrag für den Schadensersatz ist, in der Regel am Schuljahresende mit entsprechender Begründung, dem Personensorgeberechtigten/der Personensorgeberechtigten schriftlich in Rechnung zu stellen. Die Rechnungstellung ist durch die Schule vorzubereiten und durch den Schulträger dem Personensorgeberechtigten/der Personensorgeberechtigten zuzustellen. Hierfür teilt die Schule dem Schulträger die für die Rechnungslegung notwendigen persönlichen Daten des Schülers/der Schülerin bzw. dessen Personensorgeberechtigten/der Personensorgeberechtigten mit. Diese Forderung auf Schadensersatz nach § 4 dieser Schulbuchordnung wird zwei Wochen nach Zahlungsaufforderung fällig.

(2) Wird der Schadensersatz im laufenden Schuljahr festgestellt, z.B. durch den Verlust eines Schulbuches, wird wie in Absatz 1 Satz 2 verfahren.

§ 7 Schulorganisation

Der Schulleitung obliegt es, alle notwendigen Festlegungen zum organisatorischen Ablauf der Schulbuchleihe und der erforderlichen Dokumentation zu treffen. Die Schule hat insbesondere den Schulbuchverantwortlichen/ die Schulbuchverantwortliche im Sinne dieser Schulbuchordnung zu bestimmen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Schulbuchordnung tritt erstmals für das Schuljahr 2025/2026 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Verfahrensweisen außer Kraft.

Nünchritz, den 30.06 .2025



Andrea Beger
Bürgermeisterin

